

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



# **Informationen zur Akkreditierung von Studiengängen**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

## Inhalt

1. Einleitung
2. AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales
3. Hintergrund
4. Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens
5. Dokumente

## 1 Einleitung

Das deutsche Studiensystem wird im Rahmen des so genannten „Bologna-Prozesses“ (Schaffung eines durchlässigen europäischen Hochschulraums mit vergleichbaren Studienstrukturen und Studienabschlüssen) flächendeckend auf eine zweistufige Struktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen bzw. Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt. Im Sinne der Qualitätssicherung von Studium und Lehre sind in Deutschland alle Bachelor- und Masterstudiengänge zu akkreditieren. Die Akkreditierung wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert. Das Akkreditierungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf dem Prinzip des Peer Review beruht. Akkreditierung ersetzt nicht die primäre staatliche Verantwortung für die Einrichtung von Studiengängen.

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass die Akkreditierung von Studiengängen durch Akkreditierungsagenturen erfolgt, die ihrerseits wiederum von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) akkreditiert werden. Der Akkreditierungsrat als zentrales Beschlussgremium der Stiftung definiert die Grundanforderungen an das Akkreditierungsverfahren und trägt dafür Sorge, dass die Akkreditierung auf der Grundlage verlässlicher, transparenter und international anerkannter Kriterien erfolgt.

Gegenstand der Programmakkreditierung sind Bachelor- und Masterstudiengänge staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland. Hat ein Studiengang ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, erhält er eine befristete Akkreditierung mit oder ohne Auflagen und trägt für den Zeitraum seiner Akkreditierung das Qualitätssiegel der Stiftung. Sofern Studiengänge in einem sinnvollen und begründeten Zusammenhang stehen, kann die Akkreditierung auch im Rahmen eines gebündelten Verfahrens durchgeführt werden; gleichwohl be-

zieht sich die Akkreditierungsentscheidung aber stets auf den einzelnen Studiengang.

## **2 AHPGS: Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales**

Die am 06.04.2001 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Freiburg gegründete AHPGS ist eine deutsche Akkreditierungsagentur, die von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) für die hochschularten- und fächerübergreifende Programmakkreditierung akkreditiert worden ist. Sie wurde am 2004 vom Akkreditierungsrat für die Dauer von fünf Jahren sowie 2009 und 2014 für die Dauer von jeweils fünf Jahren reakkreditiert. 2008 wurde die AHPGS zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen. Im Rahmen bildungspolitischer Entscheidungen in der Schweiz wurde die AHPGS 2008 vom „Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement“ (EVD) zugelassen, Akkreditierungsgesuche Schweizer Fachhochschulen zu prüfen. In dem vom EVD dazu durchgeführten Verfahren hat die AHPGS nachgewiesen, dass sie nicht nur die Anforderungen des Schweizer Bundesrechts, sondern auch die europäischen Standards für Akkreditierungsagenturen erfüllt. Zudem ist die AHPGS seit 2016 als Agentur für die Akkreditierung nach dem Schweizerischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) anerkannt, Verfahren der Programm- sowie der institutionellen Akkreditierung in der Schweiz durchzuführen.

Die AHPGS arbeitet und akkreditiert hochschularten- und fächerübergreifend mit besonderen Kompetenzen bezogen auf Bachelor- und Masterstudiengänge in den Handlungsfeldern Gesundheit und Soziales. Das operative Geschäft bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren wird durch die im Jahr 2008 gegründete AHPGS Akkreditierung gGmbH realisiert.

Die AHPGS akkreditiert seit dem Jahr 2002 Bachelor- und Masterstudiengänge und verfügt dementsprechend über umfangreiche Erfahrungen in der erfolgreichen Durchführung von Akkreditierungsverfahren. Die Agentur bietet den Hochschulen Informationen zu allen Themen der Akkreditierung an. Hochschulen können sich über die Homepage der AHPGS informieren, zum anderen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHPGS für Vorgespräche an der Hochschule oder in den Geschäftsräumen der AHPGS zur Verfügung.

Die AHPGS orientiert sich an den Verfahrensgrundsätzen des Akkreditierungsrates und setzt die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie die Vorgaben und Kriterien des Akkreditierungsrates für die Pro-

grammakkreditierung von Studiengängen konsequent um, mit dem Ziel, eine den europäischen Standards entsprechende Hochschulausbildung zu gewährleisten. Die Festlegung des jeweiligen Studiengangprofils und die Verantwortung für die Qualität von Studium und Lehre liegen bei den Hochschulen.

Die AHPGS orientiert sich an nationalen und internationalen Kriterien der Qualitätssicherung, insbesondere den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (vom Mai 2015) der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA).

Auf internationaler Ebene ist die AHPGS Mitglied bei der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA), im „European Consortium for Accreditation in Higher Education“ (ECA), im „Network of Central and Eastern European Quality Assurance Agencies in Higher Education“ (CEENQA) und im „International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education“ (INQAAHE).

Darüber hinaus ist die AHPGS im „European Quality Assurance Register“ (EQAR) gelistet.

Die AHPGS ist institutionell unabhängig.

### **3 Hintergrund**

Gesetzlich ist die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 20. August 1998 (geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. August 2002) verankert.

Grundlage des deutschen Bachelor- und Mastersystems sind die Vorgaben im Rahmen des Bologna-Prozesses, die von zwei aufeinander folgenden Gradueinstufen ausgehen. Dementsprechend führt die erste Stufe in mindestens drei und höchstens vier Jahren (und nach der Vermittlung von 180 – 240 ECTS) zu einem Bachelorabschluss, der den Zugang zur zweiten Stufe, dem Masterstudium, eröffnet. Die zweite Stufe führt in mindestens einem und höchstens zwei Jahren zum Masterabschluss (Vermittlung von 60 – 120 ECTS, wenn insgesamt mindestens 300 ECTS erreicht werden, der – unabhängig von Dauer und Hochschultyp – den Zugang zur Promotion eröffnet. Alle Studiengänge unterliegen der staatlichen Genehmigung, die neben der Einbindung in die Hochschulplanung des Landes und der Bereitstellung der Ressourcen vor allem auf die Einhaltung bestimmter landesspezifischer Strukturvorgaben bezogen ist.

Um für die neuen Studienmöglichkeiten die erwünschten innovativen und dabei auch vielfältigen Entwicklungen mit der nötigen Sicherung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen angemessen zu kombinieren, wurde für die Studiengänge mit den neuen Abschlüssen das qualitätssichernde Verfahren der Akkreditierung eingeführt. Akkreditierung soll die nationale und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse gewährleisten und zugleich Hochschulen, Studierenden und Arbeitgebern (Berufspraxis) verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen bieten.

Akkreditierungen erfolgen zeitlich befristet. Nach Ablauf der Frist der erstmaligen Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens der Akkreditierung ist die Erfüllung der mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen und Empfehlungen nachzuweisen. Zudem sind alle einen Studiengang mittel- oder unmittelbar betreffenden Veränderungen (Studieninhalte, Modularisierung / ECTS, Personal, materielle Ausstattung, Kooperationsverträge, etc.), die im Rahmen der Befristung vorgenommen wurden, anzuzeigen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bestimmungen der ländergemeinsamen und länderspezifischen Strukturvorgaben in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden. Bei einer erneuten Akkreditierung wird insbesondere auf die studiengangsbezogenen Ergebnisse fokussiert. Dabei werden u.a. die Einlösung von Ausbildungs- und Qualifikationsprofilen, die Umsetzung der Evaluationsergebnisse, der Studienerfolg und der Verbleib der Absolvierenden auf dem Arbeitsmarkt überprüft. Zugrunde gelegt wird die Verantwortung der Hochschulen bezogen auf das Profil und die Qualität von Studium und Lehre.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen orientiert sich die AHPGS – wie alle deutschen Agenturen – an den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz sowie an den Vorgaben und Verfahrensgrundsätzen des Akkreditierungsrates.

Der Akkreditierungsrat hat elf Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen verabschiedet („Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013):

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes,
2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem,
3. Studiengangskonzept,
4. Studierbarkeit,
5. Prüfungssystem,
6. Studiengangsbezogene Kooperationen,
7. Ausstattung,
8. Transparenz und Dokumentation,
9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung,
10. Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch,
11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Die Anforderungen der AHPGS an einen Antrag auf Akkreditierung und die Liste der einzureichenden Unterlagen sind der Antragsgliederung zu entnehmen, die auf der Homepage der AHPGS zu finden ist (<http://www.ahpgs.de>).

#### **4 Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens**

Die Durchführung von Akkreditierungsverfahren durch die AHPGS erfolgt nach einem klar gegliederten Prozedere, das sich in drei Stufen unterteilen lässt und der Qualitätssicherung dient:

1. Antragstellung durch die Hochschule (Einreichung des Akkreditierungsantrags),
2. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review),
3. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS.

**Die erste Stufe** besteht in der sorgfältigen Prüfung des von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrages durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle bezogen auf die Vorgaben des Akkreditierungsrates, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie bezogen auf die einschlägigen internationalen Standards. In Rücksprache mit den Hochschulen werden offene Fragen geklärt und die Antragsunterlagen vervollständigt. Als Ergebnis wird von der Geschäftsstelle eine zusammenfassende Darstellung des beantragten Studienganges erstellt, die den von der Akkreditierungskommission der AHPGS benannten Gutachterinnen und Gutachtern zusammen mit den von

der Hochschule vorgelegten Dokumenten für die Vor-Ort-Begutachtung zur Verfügung gestellt wird.

**Die zweite Stufe** besteht in der Vor-Ort-Begutachtung durch die Gutachtergruppe nach einem standardisierten Prozedere. Am Vorabend der Begehung werden im Rahmen einer gemeinsamen Vorbesprechung mit Abendessen Stärken und Schwächen des Studiengangskonzepts, die Bildungsziele, die Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Prüfungssystem, die Ressourcen sowie Fragen der Systemsteuerung und Qualitätssicherung usw. diskutiert. Zugleich werden mögliche Fragen und ggf. Problempunkte für die Gesprächsrunden im Rahmen der am folgenden Tag an der Hochschule stattfindenden Vor-Ort-Begutachtung erörtert. Außerdem werden die Moderatorinnen bzw. Moderatoren für die jeweiligen Gesprächsrunden sowie ein Sprecher bzw. eine Sprecherin für die Rückmeldung der ersten Ergebnisse an die Verantwortlichen der Hochschule festgelegt.

Die Vor-Ort-Begutachtung am darauf folgenden Tag gliedert sich in folgende Gesprächsrunden, die jeweils von einer Person aus der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter moderiert werden:

- Gespräch mit der Hochschulleitung / Präsidium / Rektorat,
- Gespräch mit dem Dekanat / der Fachbereichsleitung,
- Gespräch mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden
- Gespräch mit Studierenden,
- Abschlussgespräch mit den Verantwortlichen.

Im abschließenden Gespräch mit den Verantwortlichen gibt der Sprecher der Gutachterinnen und Gutachter der Hochschule eine erste Rückmeldung zu Ergebnissen der Vor-Ort-Begutachtung. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung werden im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung in einem von der Gutachtergruppe zu erstellenden schriftlichen Gutachten festgehalten. Das von der Gutachtergruppe erstellte Gutachten enthält ggf. auch Empfehlungen und Hinweise, die für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission relevant sind.

Wird ein Studiengang akkreditiert, für den bei Antragstellung ein Konzept vorliegt und der noch nicht angeboten wird (**Konzeptakkreditierung**), so findet eine Vor-Ort-Begutachtung nur nach entsprechender Entscheidung der Gutachterinnen und Gutachter statt. Die Gutachterinnen und Gutachter führen jedoch in jedem Fall getrennte Gespräche mit der Leitung der Hochschule, mit Lehrenden und mit studentischen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule.

**Die dritte Stufe** ist die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung und dem abgestimmten Votum der Gutachtergruppe der Vor-Ort-Begutachtung. Die Akkreditierungskommission der AHPGS trifft nach systematischer und sorgfältiger Prüfung bezogen auf die Vorgaben des Akkreditierungsrates, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz die Akkreditierungsentscheidung, die von der Geschäftsstelle der AHPGS der Hochschule, dem Akkreditierungsrat und den Gutachtern mitgeteilt wird.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie dem Votum der Gutachtergruppe beschließt die Akkreditierungskommission der AHPGS

1. die Akkreditierung,
2. die Akkreditierung mit Auflagen oder
3. die Versagung der Akkreditierung.

In begründeten Fällen kann die Akkreditierung von der Akkreditierungskommission für eine einmalige Frist von 18 Monaten ausgesetzt werden.

Die AHPGS überprüft die Erfüllung der Auflagen durch die Hochschule. Die Erfüllung der Auflagen wird mit einem neuen Beschluss der Akkreditierungskommission abgeschlossen. Für die Entscheidungsfindung stehen der Kommission alle von der Hochschule zur Aufgabenerfüllung eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Eine Akkreditierung mit Auflagen kann ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

Im Anschluss an das Akkreditierungsverfahren wird der Bewertungsbericht (inkl. Sachstand, Gutachten und Entscheidung) veröffentlicht.

## **5 Dokumente**

Für die Akkreditierung von Studienprogrammen in Deutschland sind die folgenden Dokumente von wesentlicher Bedeutung:

- (1) „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)
- (2) „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudien-



gängen; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

- (3) „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen)
- (4) „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der jeweils aktuellen Fassung)

## Ablauf eines Verfahrens

